

Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht: Teilrevision des Gebührentarifs (GT)

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2020/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:
§ 31 Anwaltskammer ¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren: a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste 400 b) andere Entscheide 100-10'000	a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste 1. auf eigenes Gesuch 400 2. Eintragung, falls besondere Abklärungen erforderlich sind, sowie Löschung nicht auf eigenes Gesuch 400-10'000
§ 94 Notariat	

¹ Die Gebühren betragen für die a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250 b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht 100-2'000 c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats 350 d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000 e) Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) 200	a ^{bis}) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates, falls besondere Abklärungen erforderlich sind 250-10'000 c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats 1. auf eigenes Gesuch 350 2. nicht auf eigenes Gesuch 350-10'000
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates ... Präsident

	... Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.